

»Dee Rothuisspatze«

Host du geläst, bä doa alles off de Hessentag noach Herschfäld kemmt, dee Kelly Family es debäi on ZZ-Top au, Madilde.
Dee Kelly Family woar doamo- als au bäi ons, ZZ-Top salde komm. Doch dann es enner von däne drei Boart-Kits ge- storbe, on säi hon obgesoah. Jetzt senn es nur noch zwee mit Boart. Doa konne mer dos jetzt noachgehol, Max.

Sterne basteln

HÜNFELD. Die Quartiersmana- gerin der Sozialen Stadt im Hünfelder Nord- und Ostend lädt Grundschulkinder zum Basteln von wunderschönen Sternen aus Frühstückstüten zum Dekorieren und Verschne- ken für Donnerstag, 13. De- zember, von 15 bis 16 Uhr in das Stadtteilbüro in der Ap- pelsbergstraße 7 ein. Anmel- dungen werden unter 0160- 96230554 oder b.weber@drk- huenfeld.de angenommen. Die Kinder sollen einen Klebestift und eine Schere mitbringen.

Standesamt zu

HÜNFELD. Das Standesamt Hessisches Kegelspiel in Hün- feld im Bahnhof ist am Don- nerstag, 13. Dezember nur von 8 bis 12 Uhr geöffnet. Das Bürgerbüro ist an diesem Tag zu den gewohnten Öffnungs- zeiten erreichbar, teilt die Stadtverwaltung Hünfeld mit.



Bei der Urkundenübergabe (von links): Josef Hohmann, Bürgermeister Stefan Schwenk, Elke und Josef Lorei und Stadtverordnetenvorsteher Berthold Quell.

Im Einsatz für Oberfeld

Josef Hohmann und Josef Lorei erhalten Landesehrenbriefe

HÜNFELD- OBERFELD. Für ihre Verdienste um die Ortsgemein- schaft von Oberfeld sind die Orts- beiratsmitglieder Josef Lorei und Josef Hohmann mit dem Ehren- brief des Landes Hessen ausge- zeichnet worden.

„Josef Hohmann war die kommunalpolitische Arbeit sicher bereits in die Wiege gelegt“, erklärte Bürger- meister Stefan Schwenk. Hohmanns Vater trug in Oberfeld Verantwortung als Bürgermeister. Schon sehr früh engagierte sich Josef Hohmann für die Ortsge- meinschaft. Er gehörte bei- spielsweise zu den Mitbe- gründern des Freizeitteams 77, das sich aus jungen Leu- ten von Rudolphshan und Oberfeld zusammen gefun- den hatte, er war Fußballer

bei der SG Rudolphshan und übernahm dort ver- schiedene Aufgaben.

Seit 2006 ist er Mitglied des Ortsbeirates von Ober- feld, seit 2011 stellvertreten- der Schriftführer. Darüber hinaus ist Hohmann aktiv im Heimat- und Kulturver- ein. „Hier dem Ortsbeirat anzugehören, heißt sicher nicht nur, zu Sitzungen zu gehen, sondern vielfach auch mit anzupacken“, hob Schwenk hervor.

Auch Josef Lorei war vie- le Jahre aktiv bei der SG Ru- dolphshan, als Spieler und als Spielertrainer. Er ist Mit- glied des Heimat- und Kul- turvereins, trägt Verantwor- tung für die Ausrichtung von Veranstaltungen vor Ort und ist seit 2006 Mit- glied im Ortsbeirat. „Sie

sind einfach da, wenn Sie gebraucht werden“, betonte Schwenk und fügte mit Blick auf die beiden gebür- tigen Oberfelder hinzu: „Von dem Engagement sol- cher Persönlichkeiten lebt eine Ortsgemeinschaft. Oh- ne Ihren Einsatz gäbe es kei- ne Gemeinschaft.“ Als offi- zielles Dankeschön erhiel- ten sie aus den Händen des Bürgermeisters den Ehren- brief des Landes Hessen.

Ein großer Dank galt auch den Ehefrauen Elke Lorei und Irmtraud Hohmann, die ihren Männern häufig den Rücken frei hielten, be- tonte Schwenk. Auch Stadt- verordnetenvorsteher Bert- hold Quell dankte Hoh- mann und Lorei für ihr En- gagement in dem Hünfel- der Stadtteil.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Regelung Jugendräume Präambel

Die Bestimmungen der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Or- ganisations- und Nutzungsordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Hünfeld in der jeweils gültigen Fassung gelten auch für Jugendräume, soweit nachfolgend für die Nutzung durch Jugendliche keine besonderen Regelungen festgelegt sind.

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Rahmen der städtischen Förderung von Jugendarbeit und Aktivitäten der Jugendlichen zur Gemeinschaftspflege soll Jugendlichen, insbesondere aus Hün- feld, die Möglichkeit geboten werden, die in der Stadt vorhandenen Jugendräume zu jugendgerechten Bedingungen nutzen zu können. Ein Rechtsanspruch auswär- tiger Veranstalter und Nutzer hinsichtlich der Bereitstellung der Jugendräume be- steht nicht.
- (2) Berechtigte Nutzer sind grundsätzlich Jugendliche sowie Heranwachsende bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Abgesehen von Aufsichtspersonen - maxi- mal 4 Personen - bleibt der Charakter einer Jugندنutzung gewahrt, sofern nicht mehr als 25% der Nutzer junge Erwachsene im Alter bis 25 Jahre sind.
- (3) Bei der Anmeldung sind Angaben zur Nutzungsart und Nutzergruppe zu ma- chen (z. B. Klassendisco 9b Haupt- und Realschule, ca. 30 Personen, zzgl. Vertrau- enslehrer, oder Geburtstagsfeier Franz Meier, ca. 25 Personen, zzgl. 2 Erwachsene).
- (4) Keine Vergabe oder eine zeitliche Beschränkung hinsichtlich der Nutzung der Jugendräume kann erfolgen vor oder an kirchlichen oder staatlichen Feiertagen (z.B. Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Christi Himmelfahrt, Fronleich- nam, Reformationstag, Volkstrauertag, Totensonntag).

§ 2 Entgeltpflichtige und entgeltfreie Nutzung der Jugendräume

- (1) Allen förderwürdigen organisierten Jugendgruppen stehen die Jugendräume grundsätzlich für regelmäßige Gruppenstunden entgeltfrei zur Verfügung. Hierzu zählen auch Vorstandssitzungen und Gruppenbesprechungen. Für derartige regel- mäßige Nutzungen wird ein vorrangiges Nutzungsrecht gegenüber anderen Inter- essen Gruppen eingeräumt.
- (2) Eine entgeltfreie Nutzung wird auf Antrag auch für Jugendveranstaltungen von Schulklassen und Jugendgruppen im Rahmen der Partnerschaftspflege mit Aus- tauschgruppen aus den Partnerstädten gewährt.
- (3) Im öffentlichen Interesse kann auch für sonstige Veranstaltungen auf Antrag eine Ermäßigung oder ein Erlass der Nutzungsentgelte erfolgen. Die Möglichkeit, zu derartigen Veranstaltungen ergänzende Zuschüsse aus Mitteln der Jugendhilfe zu erhalten, bleibt hiervon unberührt.
- (4) Ein derartiges öffentliches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn eine Veranstaltung im Bereich der offenen Jugendarbeit angeboten wird, z. B. Jugend- disco, Jugendcafe, Jugendfilmvorführung bis hin zur Organisation offener Ju- gendbetreuungsangebote.
- (5) Sonstige Veranstaltungen sind grundsätzlich entgeltpflichtig.
- (6) Sofern angemeldete Nutzungen nicht in Anspruch genommen werden, kann eine pauschale Verwaltungsgebühr in Höhe von 11,00 Euro erhoben werden, so- fern die angemeldete Nutzung nicht unverzüglich nach Eintritt des Nutzungshin- dernisses, spätestens 10 Tage vor der angemeldeten Nutzung, rückgängig gemacht wird.

§ 3 Aufsicht/Haftung

Alle Nutzungen müssen durch eine volljährige Person beantragt werden. Bei aner- kannten Jugendorganisationen kann hierauf verzichtet werden.
Die Antragsteller haften gegenüber der Stadt für die Einhaltung der Nutzungsbe- dingungen und damit für Schäden durch die Nutzung des Jugendraumes im Be- reich der jeweiligen städtischen Liegenschaft. Im übrigen gelten die allgemeinen Haftungsbestimmungen. Eine benannte Aufsichtsperson soll während der gesam- ten Nutzung anwesend sein; sie darf Schlüssel oder sonstige zur Nutzung der Räumlichkeiten anvertraute Gegenstände nur an mitbenannte rechtlich verant- wortliche Personen weitergeben.
Die Aufsichtsperson hat sämtlichen Weisungen der zentralen Hausverwaltung bei der Stadt Hünfeld bzw. der vom Magistrat benannten Hausmeister/in, in den Stadtteilen zusätzlich dem/der jeweiligen Ortsvorsteher/in, Folge zu leisten. Ge- genüber dritten Personen übt er in Vertretung des Magistrats das Hausrecht aus.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 4 Besondere Nutzerpflichten

Sofern Räumlichkeiten unsauber oder mit Schäden oder sonstigen Mängeln vorge- funden oder verlassen werden, ist dies der zentralen Hausverwaltung bei der Stadt Hünfeld bzw. dem/der Hausmeister/in unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Nutzung von Einrichtungsgegenständen

Vorhandene Einrichtungsgegenstände, insbesondere Geschirr, können grund- sätzlich genutzt werden. Der Nutzer hat bei Beschädigungen Ersatz oder Schaden- ersatz zu leisten und zwar in Höhe des Wiederbeschaffungspreises.

§ 6 Besondere Genehmigungen

Für die Einholung besonderer Genehmigungen, wie GEMA-Anmeldungen oder gaststättenrechtliche Genehmigungen, ist grundsätzlich der Nutzer verantwort- lich. Hierzu ergeht der Hinweis, dass bei einer Nutzung von Räumlichkeiten mit der Absicht einer Gewinnerzielung grundsätzlich die Einholung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes, in der Regel sogar eine Gestattung nach § 12 des Gaststättengesetzes beim Ordnungsamt der Stadt Hünfeld einzuholen ist. Erfolgt eine Nutzung als geschlossene Gesellschaft, z. B. bei privaten Geburtstags- feiern, Klassenfeiern, ist mangels Gewinnerzielungsabsicht in der Regel eine gast- stättenrechtliche Genehmigung nicht erforderlich.
Alle öffentlichen Discoververanstaltungen und sonstige öffentliche Musikveranstal- tungen sind grundsätzlich bei der GEMA anmeldungspflichtig.

§ 7 Reinigungspflichten

Der Nutzer hat die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten einschließlich Zu- gangsf lächen grundsätzlich in einem ordnungsgemäßen sauberen Zustand zu ver- lassen. Hierzu gehört mindestens eine „Besenreinigung“, im Bedarfsfall das feuch- te Reinigen der Fußböden einschließlich der feuchten Reinigung der Toilettenan- lagen mit Reinigungsmitteln oder von Kücheneinrichtungen und sonstigen Ein- richtungsgegenständen (z.B. Geschirr, Gläser).
Ist eine abschließende Reinigung der Räumlichkeiten, z. B. wegen Beendigung ei- ner Veranstaltung zur Nachtzeit nicht möglich, kann Aufräumen und Reinigen am darauffolgenden Tag bis um 19:00 Uhr durchgeführt werden, sofern im Einzel- fall keine andere Vereinbarung oder Festlegung getroffen wurde.

§ 8 Vorauszahlung, Kaut ion

- (1) Bei öffentlichen Discoververanstaltungen, bei Geburtstags- und Klassenfeiern wird in der Regel vom Veranstalter zum einen eine Vorauszahlung des Benutzungs- entgeltes und/oder eine angemessene Kaut ion erhoben.
Auf derartige Zahlungen wird nur verzichtet, wenn der Benutzer aufgrund seiner Person die Erwartung rechtfertigt, dass entweder kein unsachgemäßer Umgang der Räumlichkeiten und Einrichtungen erfolgt oder er offenkundig die Gewähr für eine Schadensregulierung bietet.
- (2) Bei Verstößen gegen die Benutzerpflichten, z.B. bei der Notwendigkeit einer Nachreinigung, kann eine Erstattung der konkreten Aufwandskosten verlangt werden.

§ 9 Bewirtschaftungskosten

Grundsätzlich sind die Bewirtschaftungskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Hei- zung) im Benutzungsentgelt enthalten. Für besondere Veranstaltungen, z.B. be- sonders stromintensive Nutzungen (z. B. LAN-Partys), bleibt jedoch eine Ver- brauchskosten-abrechnung vorbehalten.

§ 10 Nutzungszeiten

- (1) Die zulässigen Nutzungszeiten werden bei der Raumvergabe festgelegt.
- (2) Veranstaltungen enden grundsätzlich spätestens um 01:00 Uhr des folgenden Tages. An Wochenenden von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag kann eine Verlängerung bis 03:00 Uhr gewährt werden, sofern dem keine besonde- ren raumbezogenen Festlegungen entgegenstehen und dies im Vorfeld und in Ab- sprache mit der zentralen Hausverwaltung bei der Stadt Hünfeld sowie dem/der Hausmeister/in erfolgt. In solchen Fällen ist sicherzustellen, dass die Gebäudeein- gangstür ab 01:00 Uhr verschlossen ist und kein Besucherwechsel mehr stattfin- det, kein störender Lärm aus den Räumlichkeiten dringt und beim Verlassen des Jugendraumes die Nachtruhe der umliegenden Bewohner nicht gestört wird. Hier- bei wird auf die allgemeine Nachtruhe ab 22:00 Uhr verwiesen.

Jahrgang 30 | Nummer 50 | Mittwoch, 12. Dezember 2018

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

(3) Bei Missbrauch derartiger Gestattungen, z. B. bei nach außen wirkendem Lärm, der Gestattung des Zugangs für nicht zur geschlossenen Gesellschaft gehörende Personen, bei Anwesenheit von nicht berechtigten Personen einschließlich einer nicht unerheblichen Zahl der angemeldeten Nutzer oder bei Nichtbeachtung des Abschlussgebotes für die Außentür, kann seitens der Person, die für den Magistrat der Stadt Hünfeld das Hausrecht ausübt (Hausmeister/in, Ortsvorsteher/in), eine unverzügliche Beendigung der Nutzung und ein Verlassen des Raumes angeordnet werden.

§ 11 Entgeltregelungen

- (1) Die in den Nutzungs- und Entgeltregelungen zur Organisations- und Nut- zungs-ordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Hünfeld festgeleg- ten Mieten ermäßigen sich bei der Nutzung der sonstigen Räume durch Jugendli- che grundsätzlich um 50%. Regiekosten werden nicht erhoben.
- (2) Die Entgelte für die Jugendräume in der Stadt Hünfeld betragen damit:

a) Hünfeld-Mitte	Größe in m2ca.	Nutzungsentgelt
Hotel Engel		
- Großer Jugendraum	84,5	45,00 Euro
- Kleiner Jugendraum	28	12,00 Euro
- zusätzliche Nutzung der Beschallungsanlage		50,00 Euro
b) Stadtteile		
Dammersbach	28	11,00 Euro
Großenbach	43	22,00 Euro
Kirchhasel	23	12,00 Euro
Mackenzell (Wilm-Hosenfeld-Haus)	40	22,00 Euro
Malges	24	12,00 Euro
Michelsrombach	28	14,00 Euro
Nüst	41	21,00 Euro
Oberfeld	30,5	12,00 Euro
Roßbach	32	17,00 Euro
Rückers	17	7,00 Euro
Rudolphshan	23	12,00 Euro
Sargenzell	18	10,00 Euro

§ 12 Sonstige besondere Festlegungen

- (1) Hünfeld-Mitte
Bei Gruppengrößen bis 25 Personen kann sich das Nutzungsentgelt für den gro- ßen Jugendraum um 40% ermäßigen.
- (2) Dammersbach
Abweichend von § 10 Abs. 1 gelten hinsichtlich der Nutzungszeiten die Regelun- gen in der gebäudebezogenen Nutzungs- und Entgeltregelung entsprechend.
- (3) Malges
Abweichend von § 10 Abs. 1 gelten hinsichtlich der Nutzungszeiten die Regelun- gen in der gebäudebezogenen Nutzungs- und Entgeltregelung entsprechend.
- (4) Kirchhasel
Abweichend von § 10 Abs. 1 gelten hinsichtlich der Nutzungszeiten die Regelun- gen in der gebäudebezogenen Nutzungs- und Entgeltregelung entsprechend.
- (5) Rudolphshan
Abweichend von § 10 Abs. 1 gelten hinsichtlich der Nutzungszeiten die Regel- ungen der Organisations- und Nutzungsordnung entsprechend.

§ 13 Inkrafttreten

Die besonderen Regelungen für die Jugendräume der Stadt Hünfeld treten am 1. Januar 2019 in Kraft. Alle zuvor maßgebenden Regelungen verlieren mit diesem Tag ihre Gültigkeit.

Hünfeld, 27.11.2018
DER MAGISTRAT DER STADT HÜNFELD
gez.Schwenk, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Dienstag, 18.12.2018, findet um 19:00 Uhr** im Mehrgenerationenraum Bürgerhaus Nüsttal-Hofaschenbach, die nächste Sitzung des

Beirates der „Interkommunalen Arbeitsgemeinschaft Hessisches Ke- gelspiel“, bestehend aus der Marktgemeinde Burghaun, den Gemeinden Nüsttal und Rasdorf sowie der Stadt Hünfeld,

statt.

Tagesordnung:

1. Kennntnisgabe Wirtschaftsplan 2019
2. Bericht über die Sitzungen der Lenkungsgruppe
3. Bericht über Tätigkeiten von Arbeitsgruppen
4. Verschiedenes

gez. Schwenk, Bürgermeister, Vorsitzender der Lenkungsgruppe

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Dienstag, 18.12.2018, findet um 19:00 Uhr** im Mehrgenerationenraum Bür- gerhaus Nüsttal-Hofaschenbach, die nächste Sitzung der

Verbandsversammlung des „Zweckverbandes Hessisches Kegelspiel“, bestehend aus der Marktgemeinde Burghaun, den Gemeinden Nüsttal und Ras- dorf sowie der Stadt Hünfeld,

statt.

Tagesordnung:

1. Vorsitz Verbandsvorstand
2. Jahresabschlüsse 2015, 2016 und 2017
3. Berichtsvorlage zum Haushaltsvollzug 2018 gem. § 28 GemHVO
4. Haushaltssatzung 2019
5. Bericht über die Sitzungen des Verbandsvorstandes
6. Verschiedenes

gez. B. Quell, Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Ortsbeirates Molzbach

Sitzungstermin: Sonntag, 16.12.2018, 14:00 Uhr
Raum, Ort: Bürgerhaus „Ehem. Gaststätte Glotzbach“, Am Hain 5, 36088 Hünfeld

Tagesordnung

1. Haushalt 2019
2. Umbaumaßnahmen BGH
3. Verschiedenes

gez. Udo Tischler
Ortsvorsteher